



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Reisenden-Legimitation

(*) Feld muss ausgefüllt sein

Antragsteller: Firma/Firmensitz

Name (*)

Mit der Gewerbeberechtigung für

Mit dem Standort:

Adresse (*)

Straße

HausNr

PLZ / Ort

Reisenenlegitimation (*)

Name (*)

Akad. Grad

Frühere Namen
(*) bei Namensänderung

Vorname (*)

Geschlecht (*) m

w

Familienstand

Staatsbürgerschaft (*)

Adresse (*)

Straße

HausNr

PLZ / Ort

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Vorzulegende Beilagen (*)

2 Passbilder (Hochformat)

Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie Reisepass

Leumundszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Bestätigung über das Angestelltenverhältnis des Reisenden

Bei Ausländern ist die Zustimmung des Arbeitsamtes nachzuweisen



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Information zur Reisenden-Legimitation

Der Antrag ist entweder

Persönlich bei der

Magistratsabteilung 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung
Einlaufstelle, Schwarzstrasse 44, Erdgeschoss
5020 Salzburg

Parteienverkehr:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00
Di bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

oder **schriftlich** zu stellen

Allgemeines

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem (*) gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“
Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse

Infos

Legitimationen sind Lichtbildausweise für Gewerbetreibende und Handlungsreisende, die über die Berechtigung der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Auskunft geben.

Um die Ausstellung der Legitimationen für Gewerbetreibende und für Handlungsreisende hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen und gleichzeitig hinsichtlich der Handlungsreisenden nachzuweisen, dass sie seine Angestellten sind. Wenn hinsichtlich eines solchen Ansuchens keine Erhebungen erforderlich sind und die Voraussetzungen für die Ausstellung der Legitimation vorliegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Legitimation ehestens, spätestens aber eine Woche nach dem Einlangen des Ansuchens auszustellen.

Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Handlungsreisenden ist zu verweigern, wenn die Person, für welche die Legitimation beantragt wird, von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung) unterliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Geschäftsbetrieb zu befürchten ist.

Die Gültigkeit der Legitimation für Handlungsreisende endet fünf Jahre nach dem Tag der Ausstellung. Die Gültigkeit ist auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern. Die Verlängerung der Gültigkeit ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Ende der Gültigkeit zu beantragen.

Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Handlungsreisenden haben den zur Kontrolle der Person und der Art der mitgeführten Muster notwendigen Anforderungen zu genügen.

Die Legitimation ist beim Aufsuchen von Privatpersonen und Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke stets mitzuführen.